Pommerischen Landen/vnd sonsten allerdings verbleiben/ von Jhrer Keys. May. auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen/ sondern auch sonst ins gemein soll man conjunctis viribus sich dahin bemühen/ daß der Ober- vnd Nidersächsische Kreyß von frembden/ vnd insonderheit den Schwedischen / vnd anderen darinn ligenden/vnd diesem Frieden Schluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegs Volck liberiret, solches vons Reichs Bodem abgeschafft/vnd da es nicht gutwillig weichen würde/ mit zusammen gesetzter Macht darauß gebracht/die Plätze/ welche es besetzt/ davon befreyet/vnd jhren vorigen Herren/ vnd denen sie / vermöge dieses Frieden Schlusses / gehören/vnweigerlich wiederumb eingeräumet werden.

Eben deßgleichen soll auch im Westphalischen oder Nider Reinischen Kreyß/vnd sonderlich an dem Weser Strom geschehen/darmit auch von vnd auß denselben Orten dem Reich/ in specie auch Jhrer Keyserl. Mayest. Erb Königreich vnd Landen/ weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen/oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen/sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig vnd Lüneburg/ so es diesem Frieden-Schluß sich accommodiren/vnd seine vires zu desselbigen vollnstreckung/mit der Käys. Mayest. vnd deß Heiligen Reichs Armaden zusammen setzen würd/die Vestung Wolffenbüttel/vnd alle andere Oerter / Vestungen vnd Plätze/ so hochgedachtem Hauß zuständig / vnd vermög dieses Friedens Schlusses gebühren / restituirt vnd abgetretten werden.

Ein gleichmässiges soll mit allen andern Plätzen/welche Jhre Keys. May. vnd die Catholischen etwan der Oerten innen hetten/ gegen alle die jenige/ denen solche vorhin zugestanden seyn/ geschehen.

Wann auch im Chur Rheinischen/Ober Rheinischen/Bayerischen/Schwäbischen vnd Fränckischen Kreyß/der Röm. Käys. Mayest. vnd den Catholischen/ sampt jhren Mitverwandten/insonderheit dem Hertzogen von Lothringen/vnd seinen Angehörigen/ das jhrige plenariè, wie obvermeldt/restituirt,vnd alle andere Besatzung außgeschafft/ wollen Jhre Käyserl. Mayest. reciprocè denen Augspurgischen Confessions Verwanten in jetztgemelten Kreysen/so sich zu diesem Accord gleicher gestalt bekennen/ vnd denselbigen vollnziehen helffen werden/ die von jhren Landen inhabende veste Plätze vnd Oerter widerumb abtretten vnd einräumen/ auch auß Regenspurgk die Guarnison abführen lassen.

Ob aber gleich Jhre Kayserl. May. solcher gestalt etliche Oerter in bemelten Kreyssen noch besetzt behielten/So hats doch diese klärlich abgeredte Meynung/ daß die Stände/ welchen selbige veste Oerter zustehen/nicht sollen schüldig seyn/von jhren Land vnd Leuthen länger außzubleiben/oder sich derselbigen Regierung zuenthalten/noch auch solche Keyserliche Reichs Besatzung auß dem jhrigen zu besolden vnd zu versorgen/vnd solchen Last allein zu tragen / Sondern auß den gemeinen Reichs-Contributionibus, soll die Unterhaltung des jenigen Volcks/so vber die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnliche Præsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird/hergenommen werden. Es soll auch von denselben Besatzungen / keinem Standt an seinen Obrigkeitlichen vnd andern